

3. Ist die Dritte Elektrizitätsrichtlinie dahin auszulegen, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der eine besondere Maßnahme in Gestalt einer Pflichtabgabe für regulierte Personen, einschließlich Inhabern einer von der zuständigen Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erteilten Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung, eingeführt wird, wobei die Abgabe entsprechend dem wirtschaftlichen Ergebnis der Personen, einschließlich ihres aus ihren im Ausland ausgeübten Tätigkeiten erzielten wirtschaftlichen Ergebnisses, festgelegt wird, weder die Anforderungen der Transparenz noch die der Gleichbehandlung oder des gleichberechtigten Zugangs zu den Kunden nach Art. 3 der Dritten Elektrizitätsrichtlinie erfüllt, da sie eine regulierte Person und deren im Ausland erzielte Einkünfte (aus der Lieferung von Elektrizität oder aus anderen Tätigkeiten) belastet, wohingegen bei einem Inhaber einer Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung auf der Grundlage einer in seinem Herkunftsmitgliedstaat erteilten „Pass“-Genehmigung nur die in der Slowakischen Republik erzielten Einkünfte belastet werden?

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 211, S. 55.

---

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-384/18)**

(2018/C 285/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und L. Malferrari)

*Beklagter:* Königreich Belgien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG <sup>(1)</sup> und aus Art. 49 AEUV verstoßen hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Königreich Belgien habe gegen seine Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG und aus Art. 49 AEUV verstoßen, indem es (i) die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und von Maklertätigkeiten, Tätigkeiten des Versicherungsagenten, des Immobilienmaklers oder jeglicher Tätigkeit im Bank- oder Finanzdienstleistungsbereich auf der anderen Seite verboten habe und (ii) den Kammern des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten (BIBF) gestattet habe, die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und jeglicher landwirtschaftlicher, handwerklicher oder kaufmännischer Tätigkeit auf der anderen Seite zu verbieten.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

---

**Klage, eingereicht am 29. Juni 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

**(Rechtssache C-434/18)**

(2018/C 285/49)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, G. Gattinara)

*Beklagte:* Italienische Republik